

10/SN-349/ME



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 500 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1202

TELEFAX 711 32 3780

ZI. 12-43.00/99 Gm/Pz

Wien, 25. März 1999

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZI. 18 GE / 19. PP
Datum: 30. März 1999

Verteilt

Betr.: Bundesgesetz zur Bereinigung der vor
1946 erlassenen einfachen Bundesgeset-
ze und Verordnungen (Erstes Bundes-
rechtsbereinigungsgesetz – 1. BRBG)

Bezug: Schreiben des Bundeskanzler-
amtes vom 5. März 1999;
GZ: 690.033/2-V/3/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskanzleramt hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer
Stellungnahme sowie per e-mail an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiermit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:

i. V.

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KJ. 1201

TELEFAX 711 32 3778

ZI. 12-43.00/99 Sd/Pz

Wien, 25. März 1999

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 1
1010 Wien

Betr.: Bundesgesetz zur Bereinigung der vor
1946 erlassenen einfachen Bundesgeset-
ze und Verordnungen (Erstes Bundes-
rechtsbereinigungsgesetz – 1. BRBG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 5. 3. 1999;
GZ: 690.033/2-V/3/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat gegen
den ausgesandten Gesetzesentwurf keine wesentlichen Einwände; das geplante Vor-
haben wird ausdrücklich begrüßt.

Der Grundsatz, alle Rechtsvorschriften vor einem bestimmten Datum aus-
drücklich aufzuheben oder konkret zu bezeichnen, welche Rechtsvorschriften nicht
aufgehoben werden sollen, ist unseres Erachtens eine gute Grundlage für die weitere
Vorgangsweise.

Das Sozialversicherungsrecht wurde in den letzten Jahrzehnten (beginnend
mit dem ASVG 1955) neu beschlossen, sodaß der ausgesandte Entwurf auf die vom
Hauptverband zu vollziehenden Gesetze keinen Einfluß hat; eine Rechtsbereinigung
im Sozialversicherungsrecht wird durch die Arbeit einer entsprechenden Kommission
bereits vorbereitet (Rechtsbereinigungskommission, BGBl. Nr. 205/1994).

- 2 -

Zu einigen Fragen des Arbeitnehmerschutzgesetzes hat uns die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt die beiliegende Stellungnahme übermittelt; wir bitten Sie, die darin enthaltenen Hinweise bei der weiteren Arbeit zu berücksichtigen.

* * *

Ihrem Wunsch entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates und an die e-mail-Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

weitergeleitet.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:



Beilage